

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der  
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 7/6576 -**

### **Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkrei- sen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaats**

**Berichterstatter:** Herr Abgeordneter Denny Möller

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 94. Sitzung vom 10. November 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport - federführend - sowie an den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 2. Dezember 2022, in seiner 53. Sitzung am 20. Januar 2023, in seiner 55. Sitzung am 31. März 2023, in seiner 69. Sitzung am 1. März 2024, in seiner 70. Sitzung am 15. März 2024, in seiner 71. Sitzung am 12. April 2024 und in seiner 74. Sitzung am 24. Mai 2024 beraten sowie zwei schriftliche Anhörungsverfahren durchgeführt.

Der mitberatende Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 30. Mai 2024 beraten.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wurde aufgrund der Vorgabe in § 57 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in die Beratung einbezogen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 31. Mai 2024 beraten.

**Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 1  
Änderung des Thüringer Kinder- und  
Jugendhilfe- Ausführungsgesetzes**

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 15 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe '15 Millionen Euro' durch die Angabe '17.917.600 Euro' ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft jährlich die Höhe einer Anpassung des Zuschusses aufgrund des Bedarfs, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Personalkosten, und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung.'

2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe '3,8 Millionen Euro' durch die Angabe '5.738.300 Euro' ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

'Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft jährlich die Höhe einer Anpassung des Zuschusses aufgrund des Bedarfs, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Personalkosten, und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung.'

3. § 19 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe '22.251.000 Euro' durch die Angabe '26.135.100 Euro' ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium überprüft jährlich die Höhe einer Anpassung des Zuschusses aufgrund des Bedarfs, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Personalkosten, und informiert den für Jugend zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung.'"

II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 2  
Änderung des  
Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes**

Das Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2  
Begriff der Familie

Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine auf Dauer angelegte und verbindliche Gemeinschaft, in der Menschen auch generationenübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen.'

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Das Land unterstützt und fördert die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch ein Landesprogramm >Solidarisches Zusammenleben der Generationen< und untersetzt dieses mit einer jährlichen Gesamtförderung in Höhe von mindestens 15.920.000 Euro. Das für Familienförderung zuständige Ministerium überprüft jährlich die Höhe einer Anpassung des Zuschusses aufgrund des Bedarfs, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Personalkosten, und informiert den für Familienförderung zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung.'

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort 'erarbeitet' die Worte 'unter Beteiligung des und im Einvernehmen mit dem Landesfamilienrat' eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort 'fortzuschreiben' ein Komma und die Worte 'dabei gilt Satz 1 entsprechend' angefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

'(4) Zur Umsetzung des Landesfamilienförderplans gewährt das Land einen Zuschuss von mindestens 2.353.000 Euro jährlich. Das für Familienförderung zuständige Ministerium überprüft jährlich die Höhe einer Anpassung des Zuschusses aufgrund des Bedarfs, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der, Personalkosten, und informiert den für Familienförderung zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Prüfung.'

4. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

'Der für Familienförderung zuständige Ausschuss des Landtags ist über Änderungen dieser Richtlinien ins Benehmen zu setzen.'

5. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

'Der für Familienförderung zuständige Ausschuss des Landtags ist über Änderungen dieser Richtlinien ins Benehmen zu setzen.'

6. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

'Der für Familienförderung zuständige Ausschuss des Landtags ist über Änderungen dieser Richtlinien ins Benehmen zu setzen.'

7. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

'Der für Familienförderung zuständige Ausschuss des Landtags ist über Änderungen dieser Richtlinien ins Benehmen zu setzen.'"

III. Folgender Artikel 3 wird angefügt:

**"Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Wolf  
Vorsitzender